

**Peter Merl**  
Dipl. Finanzwirt (FH) . Steuerberater  
**Holger Neiser**  
Dipl. Kaufmann . Steuerberater  
**Christine Maier**  
Dipl. Kauffrau . Steuerberater

## **Meldepflicht elektronischer Kassensysteme ab 2025**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen werden Jahr um Jahr strenger.

So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter **technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)** beschlossen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt angekündigt, dass **ab dem 01.01.2025** die Übermittlungsmöglichkeit der Meldung elektronischer Kassensysteme über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle bereitstehen werden. Die elektronischen Kassensysteme sind spätestens **bis zum 31.07.2025** zu melden.

### **Folgende Daten sind zu melden:**

1. Ihren Namen,
2. Ihre Steuernummer,
3. die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
4. die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. die Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. das Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Diese Meldung hat nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz **durch Datenfernübertragung** zu erfolgen. Dieser Datensatz steht ab dem 01.01.2025 zur Verfügung.

**Keine** meldepflichtigen Aufzeichnungssysteme sind:

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Die Mitteilung kann auf folgenden Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. durch **Direkteingabe** im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO“ auf [www.elster.de](http://www.elster.de),
2. durch den **Upload** einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in „Mein ELSTER“ oder
3. mittels **Datenübertragung** aus einer Software per ERIC-Schnittstelle

### **Verstoß gegen die Meldepflichten:**

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden. Es drohen zudem empfindliche Zuschätzungen bei einer sogenannten Kassennachschau.

### **Meldefristen:**

Nach dem Ablauf der Übergangsfrist zum 31.07.2025 sind An- und Abmeldungen elektronischer Kassensysteme **innerhalb eines Monats** zu melden.

Hinweis: Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern es müssen stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden.

Auch gemietete oder geleaste Systeme gelten als angeschafft und sind meldepflichtig.

Weiter Besonderheiten und Informationen finden Sie auf unserer Homepage im monatlichen Informationsbrief. [www.merl-neiser.de/news](http://www.merl-neiser.de/news)

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen